

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 15.01.2015  
zu Ltg.-**528/A-4/85-2014**  
-Ausschuss

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 15. Jänner 2015

LH-L-64/506-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Profitmaximierung von Unternehmen durch Steuerbefreiungskonstruktionen, Ltg.-528/A-4/85-2014, teile ich - soweit diese überhaupt vom Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001 erfasst ist - im Rahmen meines Zuständigkeitsbereiches Folgendes mit:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Bei der Beschaffung von Leistungen (Bau, Lieferung und Dienste) haben alle öffentlichen Auftraggeber die EU-Vergaberichtlinien (Gemeinschaftsrecht) und das Bundesvergabegesetz einzuhalten.

Im § 68 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes sind Ausschlussgründe formuliert, die Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschließen.

Konkret sind gemäß § 68 Abs. 1 Z. 6 BVergG Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, nicht erfüllt haben.

Diese Vorgabe ist bundesgesetzlich definiert und ist von sämtlichen öffentlichen Auftraggebern anzuwenden. Darunter sind gem. § 3 BVergG jedenfalls Bund, Länder, sowie Einrichtungen zu verstehen, die ein Naheverhältnis zur öffentlichen Hand haben (Finanzierung, Geschäftsführung, Kontrolle) und die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind.

Darüber hinausgehende Regelungen hinsichtlich „Steuerfairness“ im Vergabeverfahren zu berücksichtigen, ist durch das geltende (EU-weite) Vergaberecht nicht vorgesehen.

Das Land Niederösterreich wird auch weiterhin die vorgegebenen EU-rechtlichen und bundesrechtlichen Regeln zu Vergabeverfahren einhalten.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.